Transportbedingungen der Memodo GmbH

Gültig ab	14.02.2025
Gültig bis	21.08.2025
Version	02-2025
Vorgängerversion	10-2023
Nachfolgerversion	08-2025

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Lieferungsmodalitäten 2
§ 3 Transportkosten und Aufschläge 2
§ 4 Meldung von Transportschäden 3
§ 5 Lieferfristüberschreitung durch das Transportunternehmern 4
§ 6 Verweis auf die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Memodo 4

§ 1 Geltungsbereich

(1) Lieferungen der Memodo GmbH (im Folgenden: „Memodo“) an die Kundschaft erfolgen auf Grundlage der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Memodo GmbH oder bei Bestellungen über den Onlineshop auf Grundlage der Allgemeine Geschäftsbedingungen – E-Commerce der Memodo GmbH sowie gemäß der nachfolgenden Transportbedingungen.

(2) Die Transportbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern nach § 14 Absatz 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kundschaft haben keine Geltung. Sie werden auch ohne Zurückweisung im Einzelfall nicht Vertragsinhalt, es sei denn Memodo stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Leistungen.

Anderslautende Bedingungen, soweit sie nicht in einer Bestellung der Kundschaft bei Memodo festgelegt sind, gelten nicht.

(4) Soweit Vereinbarungen der Parteien Bestimmungen enthalten, die von den Transportbedingungen abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Transportbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Kundschaft gültigen Fassung.

§ 2 Lieferungsmodalitäten

(1) Die Lieferung von Memodo erfolgt DAP an den von der Kundschaft genannten Lieferort gemäß der International Commercial Terms (INCOTERMS 2020), sofern nicht in der Auftragsbestätigung eine andere Handelsklausel aus den INCOTERMS 2020 festgelegt ist.

(2) Memodo beauftragt für die Lieferung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Transportunternehmen ihrer Wahl. Die dafür entstehenden Transportkosten werden der Kundschaft gemäß der Regelung in § 3 der Transportbedingungen in Rechnung gestellt.

(3) Die Lieferung erfolgt dabei entweder in das Lager der Kundschaft oder auf die von der Kundschaft benannte Baustelle.

§ 3 Transportkosten und Aufschläge

(1) Die Transportkosten werden anhand des Gewichtes und des Volumens der bestellten Waren berechnet. Dabei spielt es keine Rolle, wie weit die Lieferadresse vom Lager von Memodo entfernt ist. Bei Modulmengen bis 10 Stück sowie Trägerprofilen bis 12 Stück, wird ein Sperrgutaufschlag von EUR 150,00 zusätzlich berechnet.

(2) Transportkosten für Lieferungen für das europäische Ausland werden anhand des Gewichtes und des Volumens der bestellten Waren und der Postleitzahl der Empfängeradresse berechnet.

(3) Alle Lieferungen innerhalb Deutschlands und Österreichs ab einem Netto-Bestellwert von EUR 6.000,00 sind transport- und versandkostenfrei. Lieferungen in die Schweiz sind ab EUR 10.000,00 (inklusive Verzollung, aber ohne Einfuhrsteuer) transport- und versandkostenfrei. Diese Regelung gilt nur, wenn sich der für die transport- und versandkostenfreie relevante Lieferumfang auf eine Lieferung an eine identische Lieferadresse bezieht.

(4) Die Regelungen aus Absatz 3 gelten nicht bei Containerzustellungen. Für diese wird ein Pauschaltransportpreis berechnet.

(5) Bei Energiespeichersystemen kommt bei sämtlichen Versendungen ein Gefahrgutzuschlag hinzu. Dieser beträgt für Versendungen innerhalb

Deutschlands EUR 30,00 und innerhalb von Europa EUR 35,00. Bei Seefracht kommen noch EUR 35,00 für die IMO-Erklärung hinzu.

(6) Liegt eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a UStG vor, ist die Kundschaft verpflichtet, eine Gelangensbestätigung zu unterzeichnen und mit dem Firmenstempel gestempelt als Brief oder via E-Mail zurückzusenden. Die Rücksendung der Gelangensbestätigung hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übergabe der Ware zu erfolgen. Wird diese nicht eingereicht, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum an der Ware bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer Memodo vorbehalten.

§ 4 Meldung von Transportschäden

(1) Bei Anlieferung offensichtlich beschädigter Ware durch ein Transportunternehmen in das Lager der Kundschaft, ist die Kundschaft bei Annahme der Ware verpflichtet, diese Beschädigung sofort bei Zustellung unverzüglich gegenüber dem ausführenden Frachtführer zu rügen, indem diese Rüge in den Frachtpapieren, dem Speditionsübergabeschein oder auf einem anderweitigen geeigneten Dokument schriftlich oder in Textform vermerkt wird, wobei ein Vermerk auf dem Lieferschein nicht ausreichend ist.

(2) Erfolgt die Lieferung auf die von der Kundschaft benannte Baustelle seines Vertragspartners („Endkunde“), hat die Kundschaft dafür Sorge zu tragen, dass der Endkunde als Empfangsvertreter der Kundschaft die Ware bei Annahme auf offensichtliche Beschädigung prüft und dabei festgestellte Beschädigungen sofort bei Zustellung unverzüglich gegenüber dem ausführenden Frachtführer rügt. Die Rüge erfolgt dergestalt, dass die Beschädigung in den Frachtpapieren, dem Speditionsübergabeschein oder auf einem anderweitigen geeigneten Dokument schriftlich oder in Textform vermerkt wird, wobei ein Vermerk auf dem Lieferschein nicht ausreichend ist.

(3) Jede Schadensmeldung nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 2 soll auf den in vorstehendem Absatz 1 und 2 genannten Dokumenten von dem ausführenden Frachtführer gegengezeichnet werden. Dabei sind die Unterschrift des ausführenden Frachtführers sowie das Kennzeichen des Lkw oder jedes anderen Transportfahrzeugs zwingend erforderlich.

(4) Die Kundschaft ist zudem verpflichtet, die gegenüber dem ausführenden Frachtführer gerügte Beschädigung unverzüglich nach Anlieferung der offensichtlich beschädigten Ware zusätzlich gegenüber Memodo schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(5) Bei äußerlich nicht sichtbaren Transportschäden ist die Kundschaft verpflichtet, Memodo spätestens innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach Ablieferung der Ware bei der Kundschaft oder auf der von der Kundschaft benannten Baustelle schriftlich oder in Textform zu melden. Memodo wird die Schadensanzeige dann

innerhalb von weiteren 2 (zwei) Kalendertagen an das Transportunternehmen weiterleiten, bei dem Memodo den entsprechenden Transport beauftragt hat.

§ 5 Lieferfristüberschreitung durch das Transportunternehmern

(1) Hat das ausführende Transportunternehmen die Ware nicht innerhalb der mit ihr vereinbarten Lieferfrist an die Kundschaft oder auf die von der Kundschaft benannte Baustelle ausgeliefert, so kann die Kundschaft, respektive der Endkunde bei Lieferung auf die Baustelle, diese Verzögerung sofort bei Zustellung unverzüglich gegenüber dem ausführenden Frachtführer rügen.

(2) Um entsprechende Ansprüche aus der Lieferfristüberschreitung geltend zu machen, ist die verspätete Lieferung von der Kundschaft gegenüber dem Transportunternehmen, bei dem Memodo den entsprechenden Transport beauftragt hat, spätestens innerhalb von 21 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware bei der Kundschaft oder auf der von der Kundschaft benannten Baustelle schriftlich oder in Textform zu melden.

(3) Die Anzeige der Lieferfristüberschreitung kann auch dadurch erfolgen, dass die Kundschaft die entsprechende Meldung an Memodo richtet und Memodo diese Meldung entsprechend an das Transportunternehmen unter Nennung des Empfängers der betroffenen Lieferung weiterleitet. In diesem Fall hat die Kundschaft die Lieferfristüberschreitung spätestens innerhalb von 19 (neunzehn) Kalendertagen nach Ablieferung der Ware bei der Kundschaft oder auf der von der Kundschaft benannten Baustelle schriftlich oder in Textform zu melden. Memodo wird die Anzeige dann innerhalb von weiteren 2 (zwei) Kalendertagen an das Transportunternehmen weiterleiten, bei dem Memodo den entsprechenden Transport beauftragt hat.

§ 6 Verweis auf die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Memodo

Im Übrigen wird bezüglich der weiteren Regelungen zur Lieferung der Ware, insbesondere zu Haftung und Gewährleistungsrechten von Memodo auf die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Memodo GmbH sowie auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – E-Commerce der Memodo GmbH für Bestellungen über den Onlineshop verwiesen.

Freigabe – 14. Februar 2025

Markus Wagner
CISO – Governance, Risk & Compliance
Memodo GmbH

Enrico Brandmeier
Geschäftsführer
Memodo GmbH